Satzung des Angelsportvereins Metelen 1962 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Angelsportverein Metelen 1962 e.V. in Metelen ist eine Vereinigung von Sportfischern und Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V. Der Sportfischer-Spitzenverband ist Mitglied der Confèdèration Internationale de la Peche Sportive, der International Casting Federation, des Deutschen Sportbundes und der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz.

Der Angelsportverein Metelen 1962 e.V. hat seinen Sitz in Metelen und erwirkt seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Burgsteinfurt. Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischwaid nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne daß die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist, was nicht ausschließt, daß Gewässer, die nicht beruflich bewirtschaftet werden, von Sportfischern in volkswirtschaftlichem Interesse nutzungsgerecht mit Netzen und kleinem Gerät befischt werden.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Angelsportverein Metelen 1962 e.V. mit Sitz in Metelen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er bezweckt:

1. durch Zusammenfassung der Sportfischer und durch eine einheitliche Vertretung den fischereisportlichen Interessen der deutschen Sportfischerei den ihr zukommenden Einfluss auch gegenüber den Verwaltungsbehörden zu sichern;

- 2. im Zusammenwirken mit den zuständigen Regierungsstellen eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Sportfischerei betreffenden Fragen anzustreben;
- 3. die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens;
- 4. die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen;
- 5. die Festsetzung und Innehaltung einheitlicher, den Sportfischerinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße;
- 6. die Beratung bei der Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Sportfischerei geeigneten Besatzes und einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen;
- 7. die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Presse und Rundfunk im Sinne dieser Zielsetzung;
- 8. Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:
- Reinerhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen;
- Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und sonstigen Wassergenossenschaften (z.B. Lippe-, Ruhr und Emscher-Verband;
- Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen;
- Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Bevölkerung durch die Verunreinigung entstehen;

Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Hege und Pflege der Fischgewässer und Arbeitseinsätze im Rahmen des Umweltschutzes. Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Er hält sich und den ihm angeschlossenen Mitgliedern alle politischen Tendenzen fern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Sportfischer sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen, und nicht aus einen zum Verband gehörenden Verein ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass der Verein, der ausgeschlossen hat, mit der Aufnahme in den Verein einverstanden ist.

Sportfischer, die Eigentümer oder Eigenpächter von Gewässern sind oder durch berufliche Bindungen (wie z.B. bei Forstbeamten) kein Interesse an der Befischung der Vereinspachtgewässer haben, können dem Verein als inaktive Mitglieder beitreten. Die Beitragshöhe dieser Mitglieder wird gesondert geregelt und soll lediglich dem Verbandsbeitrag zuzüglich einer geringen Verwaltungsgebühr für den Verein entsprechen. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Die Aufnahme erfolgt in geheimer Abstimmung der gesamten anwesenden Mitglieder. Bei 20 % und mehr Neinstimmen ist der Antrag abgelehnt. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragsstellers auf diese Satzung und die Satzung des Verbandes mit Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag der Unterzeichnung der Anmeldung folgenden Monatsersten. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmungen ihres gesetzlichen Vertreters.

§5

Für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband an und genießt durch seinen Verein den Schutz desselben Verbandes in allen die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Verband.

§ 6

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen.

87

Ausschluss

Der Ausschluß eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn es:

- 1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat;
- 2. sich durch Fischereivergehen und übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder

solche Taten bewusst duldet;

- 3. den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiederhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt;
- 4. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins, ausnutzt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- 1. innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat;
- 2. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes 3 Monate im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss erfolgt nach eigehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand, er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

§8

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet. Der Ausschlussbescheid der Mitgliederversammlung kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung in den Ländern, in denen ein Landesverbands- Schieds- oder Ehrengericht besteht, angefochten werden.

§ 9

Beiträge

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, einen mindestens halbjährigen Vereinsbeitrag und die vom Verband festgesetzte Gebühr für Ausstellung des Sportfischerpasses (Aufnahmegebühr des Verbandes) im Voraus zu entrichten.

§ 10

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Vereinsbeitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt. In dem Monatsbeitrag ist die Abgabe an den Verband enthalten.

§11

Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine, Benutzung der Boote und Unterkünfte sowie der sonstigen Einrichtungen des Vereins sind ebenfalls der Abstimmung der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

§ 12

Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden dem Geschäfts- und Schriftführer dem Kassenwart dem Gewässerwart sowie den Jugendwarten.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dieser bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder finden einzeln der Reihe nach unter Abwesenheit der Betreffenden statt.

Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

§ 13

Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Die Kasse ist monatlich abzuschließen und die Buchführung dem Vorsitzenden vierteljährlich zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden, sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder-, insbesondere Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15

Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

§16

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt und mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Für die Einberufung gilt § 15, 2. Satz. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlungen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

§17

Mitgliederversammlungen sind in regelmäßigen Abständen anzusetzen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregungen und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgabe sein. Auf den Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden sowie die Rundschreiben und Empfehlungen des Verbandes bekanntzugeben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.

§ 18

Niederschrift

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

§ 19

Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer gem. § 15, 2. Satz einberufenen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§20

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt, die es unmittelbar für gemeinnützige Naturschutzprojekte an Gewässern und insbesondere zur Erhaltung der Kleinfischbestände zu verwenden hat.

Stand. 24.05.2017

(Dennis Meschter)

1.Vorsitzender